



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

301 – 7161.31 AÜG 1646

Saarbrücken, den 07.05.2004

Neuausfertigung

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

TEMPORA Zeitarbeit GmbH
Maxstr. 72
67059 Ludwigshafen

vertreten durch die Geschäftsführerin,

Frau Evelyn Bohm-Santa,

die ab **20.3.1990** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).